



Ablauf der Referendumsfrist: 7. Oktober 2021

Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (Differenzbereinigungsverfahren bei Motionen)

Änderung vom 18. Juni 2021

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates
vom 9. November 2020¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Januar 2021²,
beschliesst:*

I

Das Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002³ wird wie folgt geändert:

Art. 121 Abs. 4 und 4^{bis}

⁴ Nimmt der Zweitrat eine Änderung vor, so kann der Erstrat in der zweiten Beratung:

- a. der Änderung zustimmen;
- b. an seinem Beschluss, die Motion in ihrer ursprünglichen Fassung anzunehmen, festhalten; oder
- c. die Motion definitiv ablehnen.

^{4bis} Hält der Erstrat in der zweiten Beratung an seinem Beschluss, die Motion in ihrer ursprünglichen Fassung anzunehmen, fest, so kann der Zweitrat diesem Beschluss zustimmen oder die Motion definitiv ablehnen.

¹ BBl 2020 9309

² BBl 2021 138

³ SR 171.10

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 18. Juni 2021

Der Präsident: Alex Kuprecht

Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 18. Juni 2021

Der Präsident: Andreas Aebi

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 29. Juni 2021

Ablauf der Referendumsfrist: 7. Oktober 2021